AUSGABE 03/2018
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

Koalitionsvertrag zur „GroKo-Neuauflage“: Geplante Änderungen im Steuerrecht

CDU/CSU und SPD haben sich im Februar auf einen Koalitionsvertrag für eine neue Große Koalition geeinigt. Dabei wurden einige Aspekte für die Steuerpolitik, die bereits im Sondierungspapier enthalten waren und weitere steuerpolitische Ziele aufgenommen.

Hier ein Überblick über die wesentlichen Vorhaben:

Für alle
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen ab 2021
- In zweijährigem Abstand erfolgende Anpassung des Einkommensteuertarifs zur Vermeidung der sog. kalten Progression
- Verbesserung der Informationen zum Faktorverfahren bei der Besteuerung von Ehegatten angestrebt

Für Familien
- Weitere Erhöhung des Kindergelds (zum 01.07.2019 um 10 Euro und anschließend nochmals zum 01.01.2021 um 15 Euro je Kind und Monat)
- Jeweils gleichzeitig entsprechender Anstieg des steuerlichen Kinderfreibetrags

Für ehrenamtlich Tätige
- Künftig höhere steuerliche Förderung von ehrenamtlichen Tätigkeiten

Für Bauherren
- Steuerliche Anreize für den freifinanzierten Wohnungsneubau (gegen Wohnraumknappheit)
- Baukindergeld in Höhe von 1.200 Euro pro Kind und Jahr zzgl. Einmalbetrag über einen Zeitraum von 10 Jahren beim Erwerb von Wohneigentum vorgesehen (mit Einkommensgrenze)
- Befreiung von der Grunderwerbsteuer zur Förderung des erstmaligen Erwerbs
- Sonderabschreibung von 5 % p. a. für einen Zeitraum von 4 Jahren für den Wohnungsneubau
- Förderung energetischer Gebäudesanierungen

Für Unternehmen
- Maßnahmen bei der Dienstwagenbesteuerung: Reduzierter Satz von 0,5 % des inländischen Listenpreises für die private Nutzung von E-Fahrzeugen vorgesehen
- Gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge: Gewährung einer Sonderabschreibung von 50 % über einen Zeitraum von 5 Jahren
- Steuerliche Förderung der Forschung kleiner und mittlerer Unternehmen (bzgl. Forschungs- und Entwicklungskosten)

Für Unternehmensgründungen
- Zweijährige Befreiung von der Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie steuerliche Anreize zur Mobilisierung privaten Wagniskapitals
- Ertragsbesteuerung: Europaweite Einführung von einheitlicher Steuerbemessungsgrundlage sowie Mindeststeuersätzen der Körperschaftsteuer (Zusammenarbeit mit Frankreich auf europäischer Ebene angestrebt)

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

März-Ticker

- *Aktuelle Entscheidungen*
- *Abgabenordnung: Zinsen, vorläufige Festsetzung, Aufteilungsbescheid*
- *Neues zur Einkommensteuer*
- *Aktuelles zur Umsatzsteuer*
- *Mietzinsen, Erbschaftsteuer*

STEUERTERMINE MÄRZ 2018

Fälligkeit Montag, den 12.03.2018*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	12. 03. [1]	15. 03. [1]
Kirchensteuer	12. 03. [1]	15. 03. [1]
Solidaritätszuschlag	12. 03. [1]	15. 03. [1]
Umsatzsteuer mtl./vj.	12. 03. [1]	15. 03. [1]

1 Die Schonfrist endet am 12.03.18, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MÄRZ 2018

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
März 2018	23. 03.	27. 03.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Umsatzsteuer:
- Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf elektronische Medien (E-Books, E-Paper) geplant
- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im E-Commerce (Betreiber elektronischer Marktplätze sollen für Steuerschulden in Anspruch genommen werden können, zudem sollen diesen Auskunftspflichten auferlegt werden können)

Grundsteuer:
- Erhebung soll generell sichergestellt werden
- Einführung der Grundsteuer C auf baureife, aber unbebaute Grundstücke (soll Verfügbarmachung von Grundstücken zu Wohnzwecken verbessern)

Grunderwerbsteuer:
- Vermeidung von Steuergestaltungen durch sog. share-deals sollen künftig vermieden bzw. unterbunden werden

Weitere Absichtserklärungen
- Steuervereinfachung vorantreiben (Ausbau der technischen Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung und Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung für alle Steuerpflichtigen bis zum Veranlagungszeitraum 2021)
- Bekämpfung von Steuerdumping, -betrug und -vermeidung
- Gerechte Besteuerung großer (Internet-) Konzerne
- Kampf gegen aggressive Steuergestaltungen
- Abschaffung der Abgeltungsteuer

Es ist vorgesehen, dass die CDU über den Koalitionsvertrag am 26.02.2018 abstimmt. In der SPD soll die Basis entscheiden, das Votum vom 20.02. bis 02.03.2018 stattfinden, die Ergebnisverkündung am 04.03.2018 sein.

Aktuelles

Verfahren von besonderem Interesse
Das Finanzgericht Düsseldorf gibt in einer Pressemitteilung bekannt, für welche Verfahren in 2017 ein besonderes Interesse gegeben war und vorläufiger Rechtsschutz gewährt wurde. In 45 Prozent aller Klageverfahren erwirkten die Kläger eine Änderung der angefochtenen Steuerbescheide. Die durchschnittliche Verfahrensdauer hat 13,7 Monate betragen. In rund 11.000 Klageverfahren wird das Finanzgericht jährlich tätig. Auch im Jahr 2018 stehen wieder Verfahren von besonderem Interesse an. Die weitere Digitalisierung des Rechtsverkehrs steht im Vordergrund.

Europäische Kommission zu Mehrwertsteuersätzen und Verwaltungsaufwand
Da die im Jahr 1992 vereinbarten Regelungen der Mitgliedstaaten nicht mehr zeitgemäß sind, wurden Änderungen vorgeschlagen. Künftig wird den Mitgliedstaaten mehr Spielraum bei der Festlegung von ermäßigten Steuersätzen zugesprochen. Bisher war dies nur in bestimmten Bereichen möglich. Auch für Kleinunternehmer können die Mitgliedstaaten Vereinfachungen vornehmen, wie z. B. durch einen höheren Schwellenwert von Registrierungen und Befreiung von weiterem Verwaltungsaufwand. Die Änderungen werden nun dem Europäischen Parlament übermittelt, werden aber erst wirksam, wenn die endgültige Umstellung auf die Mehrwertsteuerrichtlinie erfolgt.

Muster

Abgabenordnung

Billigkeit bei Nachzahlungszinsen
Aufgrund freiwilliger Vorauszahlungen im Rahmen von sich abzeichnenden Nachforderungen während der Betriebsprüfung wurde der Erlass der Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen beantragt. Streitig war die Berechnung des Zinslaufs durch die Finanzbehörde. Die Berechnung wurde vom BFH dahingehend bestätigt, dass für die Ermittlung der vollen Monate der Tag der Zahlung mitzurechnen und das Ende des ersten vollen Monats danach zu bestimmen ist.

Vorläufige Steuerfestsetzung
Das BMF hat in einem aktuellen Schreiben die Reichweite des Vorläufigkeitsvermerkes neu bestimmt. Bei erstmaliger Aufnahme des Vermerkes werden in der Regel sämtliche Instanzen erfasst (auch das Bundesverfassungsgericht und auch ggf. unionsrechtlich strittige Sachverhalte). Im daran anschließenden Katalog sind sämtliche offene Fragen einzeln aufgelistet.
Die Reichweite der Vorläufigkeitsvermerke sollte in der Praxis genauestens überprüft werden. Eine spätere Änderung ist nur möglich, wenn die Rechtsfrage dem Vermerk klar und deutlich entnommen werden kann.

Antrag auf Erteilung Aufteilungsbescheid
Ein Antrag auf Aufteilung der Steuerschulden kann nach Auffassung des Finanzgerichts nicht zurückgenommen werden. Über das Vermögen des Ehemannes wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, weshalb das Finanzamt die Schätzung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit durchführte. Die Klägerin hat daraufhin Einspruch eingelegt und eine Aufteilung der Steuerschulden beantragt. Die tatsächlich nachgereichte Gewinnermittlung verminderte die Einkünfte des Ehemannes erheblich, was dazu führte, dass aufgrund der beantragten Aufteilung die Steuerschulden nun zu 100 Prozent der Ehefrau zufielen. Mit erneutem Einspruch sollte der Antrag auf Aufteilung zurückgenommen werden. Das Finanzgericht lehnte ab, da keine Änderungsvorschriften zutreffend sind. Wegen der Frage der grundsätzlichen Bedeutung wurde Revision beim BFH zugelassen.

Einkommensteuer

Angebote zur Unterstützung im Alltag
Angebote zur Unterstützung im Alltag können der Steuerbefreiung unterliegen. Das sind Angebote, unter denen Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Aufsicht und Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinen oder besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bedarf übernehmen. Dies gilt auch für Betreuungspersonen, die im häuslichen Bereich den Betreuungsbedarf übernehmen sowie pflegende Angehörige und vergleichbare nahestehende Pflegepersonen entlasten und unterstützen (Betreuungsangebote sowie Angebote von

Pflegenden nach SGB XI). Angebote zur Unterstützung im Alltag sind unter anderem Angebote, die Pflegebedürftige bei der Bewältigung von Anforderungen im Haushalt und im Alltag unterstützen. Dazu gehören auch haushaltsnahe Dienstleistungen.

Kapitalertragsteuereinbehalt bei PersG
Das FG Hamburg hat der Klage einer GmbH stattgegeben, die sich gegen einen Nachforderungsbescheid für Kapitalertragsteuer richtete (Urteil vom 19.10.2017, Az. 2 K 57/17 rkr.). Durch die Klägerin wurde eine Gewinnausschüttung vorgenommen, zugunsten ihrer Alleingesellschafterin einer GmbH & Co. KG. Es wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das Gericht sah im Urteilsfall die Voraussetzungen des § 44 a Abs. 5 EStG für eine Abstandsnahme vom Steuerabzug als erfüllt an. Die Eigenschaft als sog. Dauerüberzahler war durch eine entsprechende Bescheinigung für die Gesellschafter der Klägerin nachgewiesen.

Erstattung der Steuer auf eine Abfindungszahlung
Nach dem Urteil des FG Baden-Württemberg vom 20.11.2017 (Az. 10 K 3494/15) ist die von einer Versicherungsgesellschaft erstattete Einkommensteuer als Entschädigung für entgangene Einnahmen (Verdienstausfall nach Unfall) steuerpflichtig. Die Übernahme der steuerlichen Last sei keine gesondert zu beurteilende Schadensposition, denn diese trete an die Stelle weggefallener Einnahmen und sei unmittelbare Folge des schädigenden Ereignisses. Wenn die Auszahlung in Teilakten in verschiedenen Jahren erfolgt, dann scheide eine ermäßigte Besteuerung aus. Das FG ließ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu.

Nachforderungen von Kapitalertragsteuern
Der Kläger ist Insolvenzverwalter, der gegen die Nachforderung nicht angemeldeter Kapitalertragsteuer im Wege der Klage vorging. Die Klage wurde vom BFH als unbegründet zurückgewiesen. Wird der Schuldner von Kapitalertragsteuer im Wege des Nachforderungsbescheides in Anspruch genommen, ist dies zulässig und kann auch zur Unbeachtlichkeit der Festsetzungsverjährung der zugrundeliegenden Kapitalertragsteuerschuld führen. Im Urteilsfall wurde die Kapitalertragsteuer aus einer Ausschüttung erst nachträglich festgestellt und im Insolvenzverfahren haftungsrechtlich nachgefordert.

Spendenrechtliche Beurteilung „Crowdfunding"
Mit BMF-Schreiben vom 15.12.2017 wurde Stellung genommen zur spendenrechtlichen Beurteilung von sog. Crowdfunding (§ 10 b EStG). Darunter versteht man eine Form der Mittelakquise unter Nutzung internetbasierter Strukturen, die die Beteiligung einer Vielzahl von Personen (der „Crowd") ermöglichen. Dabei werden die einzelnen durch einen Dritten durchzuführenden Projekte oder zu entwickelnden Produkte auf einer Internetplattform (sog. Crowdfunding-Portal) vorgestellt und gezielt Gelder zur Erreichung eines häufig festen Finanzierungszieles erworben. Den Volltext des Schreibens können Sie auf der Homepage des BMF abrufen.

Buchführung und Bilanzierung

Wann sind Container ein Gebäude
In einem aktuellen Verfahren musste das zuständige Finanzgericht entscheiden, wann bewertungsrechtlich im Falle von aufgestellten Bürocontainern von einem Gebäude auszugehen ist. Es handelte sich um zwei Containeranlagen, wovon eine mit 51 Containern ohne Fundament aufgestellt und mit einer eigenen asphaltierten Straße verbunden war. Die 13 Container der anderen Anlage waren lediglich am Rande einer Werkstraße aufgestellt worden. Beide Anlagen konnten mit Versorgungsleitungen verbunden werden und hatten eine Aufstelldauer von weniger als sechs Jahren. Die Anlage mit den 13 Containern wurde nicht als Gebäude gesehen, da nach Auffassung des Gerichtes keine erkennbare Anbindung mit einem Betriebsgrundstück vorliege und so mit aufgestellten Baucontainern vergleichbar sind. Der BFH muss im nicht rechtskräftigen Verfahren nun endgültig entscheiden, wann ein Gebäude in solchen Fällen zu erkennen ist.

Übertragung einer Pensionszusage
Gem. dem Urteil des FG Düsseldorf vom 13.07.2017 (Az. 9 K 1804/16) erfolgt keine Besteuerung des Rentenbarwerts einer Pensionszusage bei Übertragung auf eine andere GmbH. Die Übernahme der Pensionsverpflichtung ist nach Auffassung des FG weder als Arbeitslohn, noch als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln. Der Kläger hatte kein Wahlrecht, eine Zahlung an sich selbst zu verlangen. Auch sei es mangels Liquidität im Rahmen des Übergangs der Verpflichtung auch nicht zu einer Zahlung an die übernehmende GmbH gekommen. Der Übergang habe nur auf dem Papier stattgefunden.

Umsatzsteuer

Ermäßigt besteuerte Schiffsfahrten
Das zuständige Finanzgericht versagte aktuell den ermäßigten Steuersatz für Stadtrundfahrten mit dem Schiff. Im Urteilsfall fand ein Wechsel der Fahrgäste nur bei Beginn und Ende der Rundfahrt statt. Findet ein Wechsel der Fahrgäste aufgrund fehlender Zwischenanlegestellen nicht statt, liegt kein Linienverkehr vor. Der ermäßigte Steuersatz ist demnach ausgeschlossen. Nun wird das Revisionsverfahren vor dem BFH zur abschließenden Klärung der Rechtsfrage geführt.

EuGH-Vorlage zu förmlichen Postzustellungen
Der BFH hat die Frage nun dem EuGH zur grundsätzlichen Klärung vorgelegt, ob die förmlichen Zustellungen von Postsendungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Es soll geklärt werden, ob hier Postuniversaldienstleistungen vorliegen, die nach dem Unionsrecht steuerfrei zu stellen sind. Die Umsatzsteuerfreiheit bezieht sich nach bisheriger Rechtsprechung auf postalische Dienstleistungen, die den grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und die den gesamten Universaldienst in

Muster

einem Mitgliedstaat gewährleisten. Da auch förmliche Zustellungen unabdingbar für ein geordnetes Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sind, hat der BFH Zweifel an der bisher angenommenen Umsatzsteuerpflicht derartiger Leistungen.

Rechnung ohne Leistungsempfänger
Die ursprünglich ohne Leistungsempfänger ausgestellte Rechnung wurde vom Aussteller der Rechnung korrigiert. Der Kläger wollte eine Berichtigung erreichen, die auf den Ausstellungszeitpunkt der Rechnung zurückwirkt. Das zuständige Finanzgericht bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung, dass die Angabe des Leistungsempfängers zu den Grundvoraussetzungen einer Rechnung gehört. Es wäre lediglich eine Ergänzung oder Richtigstellung einer bereits vorhandenen Angabe rückwirkend möglich. Es wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt.

Gutschrift rückwirkend korrigieren
Eine Gutschrift ohne Signatur kann rückwirkend korrigiert werden und zwar auch durch eine Papierbescheinigung. Die im Urteilsfall ausgestellte Gutschrift war hinsichtlich des Leistungsgegenstandes ungenau. Der Vorsteuerabzug wurde durch Nachreichen einer Liste mit allen genau aufgeführten Gegenständen ergänzt. Das zuständige Finanzgericht sah darin mit Verweis auf die betreffende EuGH-Entscheidung eine Berichtigung, die zum ursprünglichen Ausstellungszeitpunkt zurückwirken kann. Es spielt dabei auch keine Rolle, dass die Berichtigung der elektronisch übermittelten Gutschrift per Papier erfolgt ist. Da vor allem bei Gutschriften bisher eine Korrektur mit Rückwirkung von der Finanzverwaltung nicht akzeptiert wurde, ist mit Spannung auf den Ausgang des Revisionsverfahrens zu warten.

Eindeutige Identifizierung der Leistung
Ein Vorsteuerabzug kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Beschreibung in der Rechnung hervorgeht. In zwei Verfahren hat das hessische Finanzgericht betont, dass dies auch bei Kleinbeträgen gilt. In den Urteilen ging es um massenhaften Handel von Kleidungsstücken und Modeschmuck, die im einstelligen Eurobereich vom Großhändler eingekauft wurden. In den Rechnungen wurde nur die Gattung (z. B. Blusen) angegeben und die Stückzahl. Das Argument, dass im Niedrigpreissegment eine Vereinfachung gelten müsse, hat das Finanzgericht nicht zugelassen. Nun ist Revision beim BFH dazu anhängig.

Sonstiges

Mietzinsen für Ausstattung
Gem. dem Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 25.10.2017 sind die Mietzinsen für Ausstattungsgegenstände einer Filmproduktion gewerbesteuerlich hinzuzurechnen (Az. 11 K 11196/17). Die Klägerin war anderer Auffassung und begründete dies damit, dass die angemieteten Gegenstände bei ihr fiktives Umlaufvermögen darstellen und nicht dauerhaft ihrem Geschäftsbetrieb dienen. Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht und wies die Klage ab, da die angemieteten Ausstattungsgegenstände als fiktives Anlagevermögen anzusehen seien. Revision beim BFH wurde aber zugelassen.

Erbschaftsteuer - Übergangszeit nach BVerfG
In einem aktuellen Urteil bestätigte das zuständige Finanzgericht die bisherige Rechtsprechung, wonach ein mit dem Grundgesetz unvereinbares Gesetz auf Altfälle weiter zur Anwendung kommt, wenn eine Frist für Fortgeltung und Neuregelung angeordnet wurde. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die alte Regelung für den Übergang von Betriebsvermögen im Rahmen der Schenkung oder Erbschaft für verfassungswidrig. Es wurde dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung eingeräumt und bestimmt, dass bis dahin die Altregelung weiter Anwendung findet. Das Finanzgericht erachtet diese Vorgehensweise für zulässig und legt fest, dass für die zeitliche Anwendung der Eintritt des Erbfalls ausschlaggebend ist. Es wurde zwischenzeitlich Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt.

Muster

SEMINARE MÄRZ/APRIL 2018

„Jahresabschluss 2017“
9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht“
13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	13.04.18
Bremen	Do.	05.04.18
Chemnitz	Do.	15.03.18
Dortmund	Mo.	16.04.18
Dresden	Fr.	16.03.18
Düsseldorf	Di.	17.04.18
Erfurt	Mo.	09.04.18
Frankfurt	Fr.	23.03.18
Hamburg	Mo.	26.03.18
Hannover	Fr.	06.04.18
Köln	Di.	24.04.18
Leipzig	Di.	10.04.18
Mannheim	Do.	22.03.18
München	Fr.	20.04.18
Nürnberg	Do.	12.04.18
Potsdam	Do.	19.04.18
Rosenheim	Mo.	19.03.18
Stuttgart	Fr.	27.04.18

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.